

696 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (666 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1981 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1981)

Durch die Bundesfinanzgesetznovelle 1981 soll Vorsorge für verschiedene Mehrausgaben, für die im Bundesvoranschlag keine entsprechenden Ausgabenbeträge vorgesehen waren, getroffen werden. Die einzelnen Maßnahmen sind hiebei die Erweiterung der Haftungsermächtigung des Art. IX für die im Frühjahr 1981 in Wien stattfindende sowjetische Gemäldeausstellung nach nunmehriger Bekanntgabe der genauen Versicherungswerte, die Erweiterung der Überschreitungsermächtigung für Hilfeleistungen, um das Spendenaufkommen an den mit Bundesgesetz zu gründenden „Nationalfonds für Behinderte“ durch die Bundesregierung verdoppeln zu können. Weiters wird zur Verrechnung der Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank ein weiterer Ansatz eröffnet.

Alle diese Gründe machen es erforderlich, das für die Führung des Bundeshaushaltes im laufenden Jahr maßgebliche BFG 1981 dementsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. April 1981 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter

die Abgeordneten Pfeifer, der einen Abänderungsantrag betreffend Art. I Z. 3 der Regierungsvorlage einbrachte, und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Die Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage wurden wie folgt begründet:

Um die Gewährung von Darlehen im Rahmen der gemeinsamen Sonderförderungsaktionen vom Bund und den Ländern Steiermark und Niederösterreich (Arbeitsplatzförderung Waldviertel, Schaffung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen in der Obersteiermark und in der Region Wr. Neustadt-Neunkirchen) ordnungsgemäß verrechnen zu können, ist ein neuer Ansatz mit der Untergliederung 5 erforderlich. Zur besseren Übersichtlichkeit der verschiedenen Sonderförderungsaktionen erscheint es zweckmäßig, alle derartigen Ausgaben (Darlehen und Zuschüsse) und die daraus resultierenden Einnahmen unter einem eigenen Paragraphen zusammenzufassen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1981 04 30

Teschl

Berichterstatter

Mühlbacher

Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1981,
mit dem das Bundesfinanzgesetz 1981 geän-
dert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1981)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1981, BGBl. Nr. 1, wird
wie folgt geändert:

1. Im Art. V werden in der Z. 8 des Abs. 1 nach
den Worten „in Seuchen- und Epidemiefällen“ ein
Beistrich gesetzt und folgende Worte eingefügt:
„an Behinderte über den Nationalfonds für Behin-
derte“.

2. Im Art. IX Abs. 1 Z. 3 ist der Betrag von
800 Millionen Schilling auf 1.200 Millionen Schil-
ling zu erhöhen.

3. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) sind nach
dem Ansatz 1/10038 „Bundesgesetzblatt“ einzufü-
gen:

Paragraph 1/1004 „Regional- und strukturpoliti-
sche Maßnahmen“:

Ansatz 1/10045/36 „Darlehen“

Ansatz 1/10046/36 „Zuschüsse“;

nach dem Ansatz 2/10034 „Bundesgesetzblatt“
sind einzufügen: Paragraph 2/1004 „Regional-
und strukturpolitische Maßnahmen“:

Ansatz 2/10044/36 „Laufende Einnahmen“

Ansatz 2/10049/36 „Darlehensrückzahlung“.

Vor dem Ansatz 2/54074 ist der Ansatz
2/54070/38 „Österreichische Nationalbank
(zweckgebundene Einnahmen)“ einzufügen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist,
unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur
Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres
Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finan-
zen betraut.